

Nr. 355D

01.09.2010

BOFAXE



## IGH-Gutachten zum Kosovo lässt Fragen offen

### Autor / Nachfragen

**Mag. Dr. Andrej Zwitter**  
Assistant Professor  
Department of International  
Relations and International  
Organisation  
University of Groningen  
The Netherlands

**Nachfragen:**  
a.zwitter@rug.nl

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

Der IGH hat am 22. Juli 2010 sein Gutachten zur Völkerrechtsmäßigkeit der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo vorgelegt.

Gutachten einsehbar unter:  
<http://www.icj-cij.org/>.

Die Staatlichkeit des Kosovo wurde durch die Bochumer Faxe bereits zuvor mehrmals diskutiert (siehe 299D, 308D, 309D, 316D). In diesem Sinne setzt dieses Bofax die Berichterstattung zum Kosovo fort.

Am 10. Oktober 2008 ersuchte die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) den Internationalen Gerichtshof (IGH), ein Gutachten zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo zu verfassen. Dieses von Juristen mit Spannung erwartete Gutachten erging am 22. Juli 2010.

Als erstes erklärt der IGH, dass er nicht verpflichtet sei, ein Gutachten zu erstellen. Dies wurde lediglich von einem der Richter (*Cañado Trindade*) bestritten. Der IGH kommt dem Ersuchen jedoch nach und steckt die Grenzen der Fragestellung ab. Mehrfach erwähnt er, es ginge ausschließlich um die Völkerrechtsmäßigkeit der Erklärung und nicht um die Frage des Rechts auf Selbstbestimmung oder „remedial secession“ selbst. Dies wird indes in mehreren Einzelmeinungen heftig kritisiert (Declaration: *Simma*; Separate Opinion: *Sepúlveda-Amor*). Richter *Cañado Trindade* (Separate Opinion) betont sogar, dass das Selbstbestimmungsrecht außerhalb des kolonialen Kontexts im Rahmen von „new situations of systematic oppression, subjugation and tyranny“ eine relevante Rechtsfigur ist und deshalb in diesem Zusammenhang besprochen werden müsste.

Im Rahmen der Analyse des Sachverhalts kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass wohl nicht die „Provisional Institutions of Self-Government“ die Unabhängigkeit erklärt haben, sondern dies eine eigene Entität getan hat: „as persons who acted together in their capacity as representatives of the people of Kosovo outside the framework of the interim administration.“ (Rn. 109). Diese Entität habe, da außerhalb der geltenden Rechtsordnung geschehen, nicht gegen diese verstoßen. Um diese Argumentation zuzulassen, musste der IGH die ursprüngliche Frage („Is the unilateral declaration of independence by the Provisional Institutions of Self-Government of Kosovo in accordance with international law?“) umformulieren in „The court recalls that it has been asked by the General Assembly to assess the accordance of the declaration of independence of 17 February 2008 with ‘international law’“. Dies wurde in Dissenting Opinions der Richter *Koroma*, *Skotnikov* und *Bennouna* kritisiert.

Im Endeffekt hat der IGH ein eigenes Rechtskonstrukt geschaffen. Demnach können Entitäten, wenn sie sich (auch nur implizit) als außerhalb der geltenden Rechtsordnung definieren, ihre Unabhängigkeit erklären, ohne gegen das Völkerrecht zu verstoßen. Unklar bleibt, was der Unterschied zwischen „Rechtsbruch“ und „sich außerhalb der Rechtsordnung zu bewegen“ ist (Dissenting Opinion *Skotnikov*). Des Weiteren schweigt der IGH über die rechtlichen Konsequenzen einer solchen Erklärung. Die Folgen, die dieses Gutachten des IGH nach sich zieht, werden von „katastrophal“ bis „unbedeutend“ angesehen. Katastrophal ist sie für jene, die das Gutachten als Freibrief für Separatismus sehen. Unbedeutend in ihrer Rechtskonsequenz sehen sie jene, die das Gutachten über den abschließenden Spruch hinaus im Detail gelesen haben.

Rechtspolitisch stellt sich nun aber die Frage, ob sich der Gerichtshof mit seiner „Spagat“-Entscheidung in eine Außenseiterrolle gebracht hat. Ob es dem IGH gelungen ist, dem Vorwurf einer politischen Entscheidung zu entgehen, bleibt abzuwarten. Offenkundig ist aber, dass dieses Gutachten als eines der kontroversesten in politischer Hinsicht, aber auch als eines der heftigsten innerhalb des IGH diskutiert (mit vier zu zehn Stimmen und neun Einzelmeinungen, davon vier abweichend) in die Geschichte des Völkerrechts eingehen wird.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**